

ENTWURF VEREINBARUNG nach § 9 SächsGemO

Zwischen der

Großen Kreisstadt Radebeul

vertreten durch den Oberbürgermeister Bert Wendsche
geschäftsansässig: Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul

und der

Großen Kreisstadt Coswig

vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Schubert
geschäftsansässig: Karrasstraße 2, 01640 Coswig

wird eine Vereinbarung über eine

Gebietsänderung

aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung nach § 8 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 sowie nach § 9 Abs. 1 und 2 SächsGemO und nach gleichlautender Beschlussfassung des Stadtrates von Radebeul am ... sowie des Stadtrates von Coswig am ..., jeweils mit der nach § 9 Abs. 1, Satz 1 SächsGemO erforderlichen Mehrheit, zur Begradigung der Gemeindegrenzen getroffen.

§ 1

Aus dem bisherigen Stadtgebiet der Stadt Radebeul werden ausgegliedert:

Flurstücke Nr.: 401/4, T. v. 1086 sowie noch zu vermessende Flurstücke im Bereich Meißner Straße der Gemarkung Zitzschewig

Dieses Gebiet wird in das Stadtgebiet der Stadt Coswig eingegliedert.

§ 2

Aus dem bisherigen Stadtgebiet der Stadt Coswig wird ausgegliedert:

Flurstücke Nr.: 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 der Gemarkung Neucoswig

Dieses Gebiet wird in das Stadtgebiet der Stadt Radebeul eingegliedert.

§ 3

Diese Gemeindegebietsänderung ist auf den 01.01.2024 bestimmt. Als neu anzuwendendes Ortsrecht gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde. Der Vollzug dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach § 8 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 SächsGemO durch das Landratsamt Meißen als Rechtsaufsichtsbehörde für die Große Kreisstadt Radebeul und die Große Kreisstadt Coswig.

§ 4

Diese Vereinbarung ist spätestens nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in der Stadt Radebeul und der Stadt Coswig ortsüblich bekanntzumachen.

Diese Vereinbarung sowie die Beschlüsse des Stadtrates von Radebeul und des Stadtrates von Coswig sind mindestens vierfach ausgefertigt und gemeinsam jeweils in der Stadtverwaltung Radebeul und der Stadtverwaltung Coswig hinterlegt, dem Landratsamt Meißen zur Genehmigung eingereicht und im Landratsamt Meißen hinterlegt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens obliegt geschäftsführend dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radebeul.

§ 5

Mit der Gebietsänderung werden seitens der Vertragspartner zum heutigen Zeitpunkt und für die Zukunft keine weiteren gegenseitigen Ansprüche geltend gemacht.

Radebeul, am
Große Kreisstadt Radebeul

Coswig, am
Große Kreisstadt Coswig

Bert Wendsche
Oberbürgermeister

(Siegel)

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

(Siegel)